



Die Moselfalken e.V.
Axel Kalenborn
Thebärstraße 31
54292 Trier

Gmund, 03.12.2009 K/be

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Zeltingen-Rachtig", 54539 Zeltingen-Rachtig

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erweitert aufgrund des Antrags des Drachenfliegerclubs Moselfalken e.V. die Außenstart- und -landeerlaubnis „Zeltingen-Rachtig“ des DHV vom 14.12.1994 wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die Außenstart- und -landeerlaubnis „Zeltingen-Rachtig“ des DHV vom 14.12.1994 wird hinsichtlich der Schulungseignung und um ein Flurstück (Landeplatz) erweitert und der Auflagen (II) angepasst.
2. Das Gelände ist für Schulungsbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln für den beschränkten Luftfahrerschein zugelassen.
3. Der Landeplatz erstreckt sich in beiliegender Karte gekennzeichneten Flächen (Flurstück 15/14). Die Karte ist Bestandteil dieser Erlaubnis.
4. Im Übrigen bleibt die Erlaubnis im bisherigen Umfang bestehen.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigelegten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten.

Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen:

1. Die Piloten sind per Einweisung oder Hinweistafel über das Anflugverfahren zum Landeplatz zu informieren.
2. Die Piloten müssen einen möglichst weiten Abstand zur parallel liegenden Straße einhalten.
3. Der Höhenabbau in der Landeeinteilung (Position) darf nicht über Straße und Mosel erfolgen.
4. Bei Schulungsbetrieb muss mit einem 2. Fluglehrer am Landeplatz geschult werden. Voraussetzung ist die Funkverbindung zum Schüler.
5. Bei Schulungsbetrieb muss ein Landepunkt ausgelegt werden.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 56,-- erhoben.

V.

Begründung

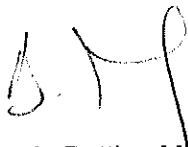
Die Außenstart- und -landeerlaubnis „Zeltingen-Rachtig“ für Hängegleiter und Gleitsegel gem. § 25 LuftVG wurde mit Datum des 14.12.1994 durch den Deutschen Hängegleiterverein erteilt und am 16.12.1996 erweitert. Mit Schreiben vom 21.04.2004 beantragte der Drachenfliegerclub Moselfalken e.V. die Erweiterung der Außenstart- und -landeerlaubnis für den Schulungsbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln und um Erweiterung des Landeplatzes. Dem Antrag war ein Gutachten des DHV anerkannten Geländesachverständigen Kai Ehrenfried beigelegt, in dem die Eignung unter Auflagen bestätigt wird.

Die Erlaubnis „Zeltingen-Rachtig“ konnte daher mit Auflagen erweitert werden.

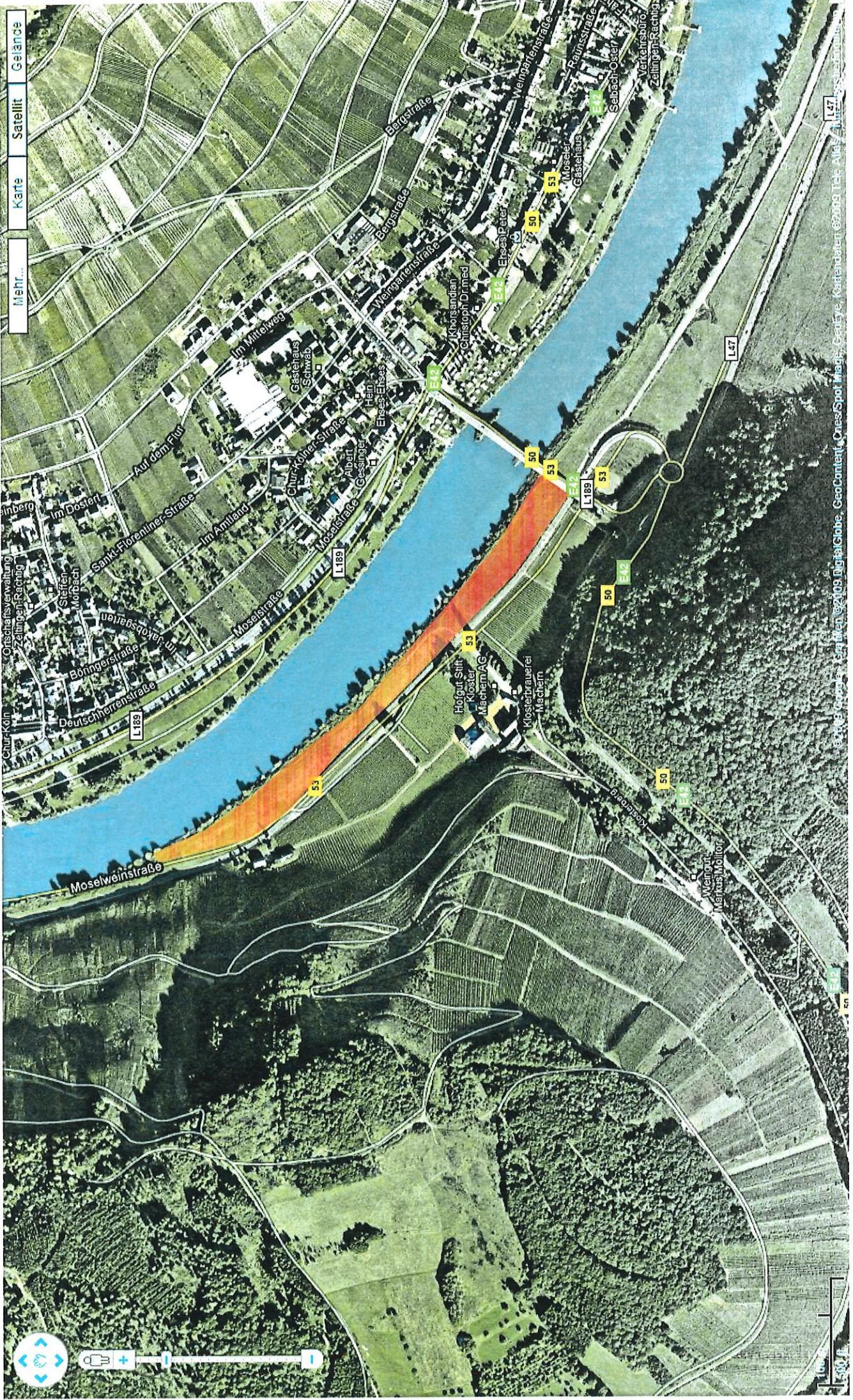
VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb



© 2009 Google, © 2009 DigitalGlobe, GeoContent, OneSpot, Mapbox, GeoEye, Kartendaten © 2009 Tele Atlas, © 2009